**Vereinbarung zur Ergänzung der**

**Vereinbarung** gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V vom 01.01.2021 über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen **der Psychiatrischen Institutsambulanzen**

**und** der

**Vereinbarung** gemäß §§ 113,118 Abs. 3 und 120 SGB V vom 01.09.2021 über die Erbringung, Vergütung und Abrechnung von Leistungen der **Institutsambulanzen nach § 118 Abs. 3 SGB V**

zwischen

**der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V., (auch zeichnend für BIK GmbH),**

Radlsteg 1, 80331 München,

**dem Bayerischen Bezirketag,**

Ridlerstr. 75, 80339 München,

**dem Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e. V. (VPKA),**

Kreillerstraße 24, 81673 München,

**und**

**der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,**

Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

**der Knappschaft – Regionaldirektion München,**

Putzbrunner Str. 73, 81739 München,

**dem BKK Landesverband Bayern,**

Züricher Straße 25, 81476 München,

**der IKK classic,**

Aidenbachstraße 56, 81379 München,

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel,

**den nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern  
Arnulfstraße 201 a, 80634 München

**Präambel**

Die Vertragsparteien beabsichtigen die Verwendung eines. gemeinsamen webbasierten Erfassungstools.

Das Erfassungstool dient dazu, die statistischen Daten zu deren Meldung dInstitutsambulanzen nach § 118 SGB V gemäß der jeweiligen Anlage 2 ihrer Rahmenvereinbarungen verpflichtet sind, zentral anzunehmen und den Vertragsparteien und der Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Hierfür entstehen im ersten Jahr einmalige Anlaufkosten und des Weiteren jährliche Folgekosten, deren Finanzierung in dieser Vereinbarung geregelt wird

Diese Vereinbarung wird als Anlage A Bestandteil beider o.g. Vereinbarungen.

**§ 1 Auftrag**

Die BKG beauftragt über ihre 100%ige Tochtergesellschaft BIK GmbH (Bayerisches Institut für Krankenhaus-Organisation und -Betriebsführung GmbH) im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien einen externen Dienstleister mit dem Aufbau und dem Betrieb eines webbasierten Erfassungstools für alle Einrichtungen nach § 118 SGB V.

(2)

**§ 2 Kostenaufteilung**

1. Die für die Einrichtung des webbasierten Erfassungstools anfallenden Anlaufkosten in Höhe von 33.400 Euro zzgl. Umsatzsteuer werden je zur Hälfte von den Leistungserbringern und den Kostenträgern getragen.
2. Der auf die Kostenträger entfallende Betrag von 16.700 Euro zzgl. Umsatzsteuer wird unter den Krankenkassenverbänden aufgeteilt. Als Schlüssel für die Verteilung dienen die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des beauftragten externen Dienstleisters innerhalb der Kassenverbände zuletzt abgestimmten Fallzahlen.

Der auf die Leistungserbringer entfallende Betrag von 16.700 Euro zzgl. Umsatzsteuer wird gleichmäßig auf alle Institutsambulanzen nach § 118 SGB V aufgeteilt, die zum 01.01.2023 in Betrieb sind.

1. Die jährlichen Kosten für den Betrieb des webbasierten Erfassungstools in Höhe von aktuell 2.760 Euro zzgl. Umsatzsteuer werden je zur Hälfte von den Leistungserbringern und den Kostenträgern getragen. Der auf die Kostenträger entfallende Betrag von aktuell 1.380 Euro zzgl. Umsatzsteuer wird unter den Krankenkassenverbänden aufgeteilt. Als Schlüssel für die Verteilung dienen die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des beauftragten externen Dienstleisters innerhalb der Kassenverbände zuletzt abgestimmten Fallzahlen.

Der auf die Leistungserbringer entfallende Betrag von aktuell 1.380 Euro zzgl. Umsatzsteuer wird gleichmäßig auf alle Institutsambulanzen nach § 118 SGB V aufgeteilt, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres in Betrieb waren.

**§ 3 Zahlung und Zahlungsfristen**

1. Im Jahr 2023 (Anschubfinanzierung) überweist die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, nach Rechnungsstellung durch den beauftragten externen Dienstleister und auf Aufforderung der BKG der BIK GmbH (Bayerisches Institut für Krankenhaus-Organisation und -Betriebsführung GmbH) innerhalb von 14 Tagen sowohl den auf die Kostenträger als auch den auf die Leistungserbringer entfallenden Anteil am Rechnungsbetrag nach § 2.
2. Seitens der AOK Bayern werden die verauslagten Kosten nach dem in § 2 festgelegten Verfahren aufgeteilt. Anschließend wird sowohl den Kostenträgern, als auch den Leistungserbringern seitens der AOK Bayern eine Rechnung übermittelt.

Diese ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

1. Die jährlichen Kosten werden ab 2024 aufgrund der Rechnung des Dienstleisters und nach Aufforderung der BKG der BIK GmbH zur Zahlung fällig. Die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse überweist dabei der BIK GmbH den auf die Kostenträger und Leistungserbringer entfallenden Anteil innerhalb von 14 Tagen. Der auf die Leistungserbringer entfallende Anteil nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wird mit der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung der Prüfungsstelle (Anhang 1.1 bzw. Anhang 1 zur Anlage 4 der jeweiligen Landesvereinbarung)  allen Institutsambulanzen nach § 118 SGB V, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres in Betrieb waren, in Rechnung gestellt. Der auf die Kostenträger entfallende Anteil nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wird mit der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung der Prüfungsstelle (Anhang 1.1 bzw. Anhang 1 zur Anlage 4 der jeweiligen Landesvereinbarung) allen Krankenkassenverbänden in Rechnung gestellt. Als Schlüssel für die Verteilung dienen die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des beauftragten externen Dienstleisters innerhalb der Kassenverbände zuletzt abgestimmten Fallzahlen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.